

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **100 (1982)**

Heft 36

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seumsbesitze zwar weit verstreuten Manuskripte stehen dem Architekturhistoriker aber ausnahmslos als gute Faksimile-Drucke zur Verfügung – eine Konstellation, die die Sichtung des Materials zwar erleichtert, zugleich aber die wissenschaftliche Bearbeitung und Zuordnung erschwert.

Ungewöhnlich ist auch das Ergebnis: Pedretti gelingt eine ausserordentlich dichte Darstellung der Ideen Leonardos – trotz der ungeheuren Fülle von Bild- und Textdokumenten, die sich vor dem Leser ausbreiten. Der Stoff ist chronologisch entsprechend den verschiedenen Schaffensorten in sechs Kapitel gegliedert. Im zusätzlichen Teil «Besondere Probleme» behandelt Pedretti Theaterarchitektur, Ornamentik, Geräte, Vorrichtungen und «Industrial Design», vor allem aber die «Architectura ficta», die von jeder Realitätsbindung freien Hintergrund-Szenarien im Bildwerk Leonardos. Sie sind deshalb von besonderem Interesse, weil sich hier gleichsam authentisch aus der reinen

schöpferischen Phantasie erwachsene Aussagen manifestieren und die Spannweite des architektonischen Wollens ablesbar machen.

Pedretti folgt der Fährte seines Themas mit der Akribie des passionierten Wissenschaftlers, aber auch mit dem Gespür des gewiegteten Autors für Zuträglichkeit und Leseanreize. Dogmatische Kürze und der Verzicht auf wucherndes Fussnotenbeiwerk kommen der Fasslichkeit zugute und verbessern die Übersicht. Trotzdem sollte sich der Leser mit einiger Beharrlichkeit rüsten, will er dieses Corpus der architektonischen Gedanken Leonardos mit Gewinn durchmessen. Das Stauen aber stellt sich von selbst ein!

In der Reihe «Die grossen Baumeister der Welt» sind in der selben vortrefflichen Aufmachung bisher Werke über Borromini, Brunelleschi, Bernini und Leon Battista Alberti erschienen.

Bruno Odermatt

Bäume und Sträucher im Nachbarrecht

Von Dr. Alfred Lindenmann, herausgegeben vom Verband Schweizerischer Gärtnermeister, 3. Auflage, 190 Seiten. Preis: 40 Fr. Auslieferung Buchdruckerei AG Baden, Rütistrasse 3, 5401 Baden.

Es gibt kaum ein Gebiet der Rechtssprechung, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen derart auf verschiedener Ebene (Gemeinde, Kantone, Bund) erlassen werden und in so zahlreichen Gesetzen enthalten sind, wie es beim Nachbarrecht der Fall ist. Dazu kommt, dass über dieses Gebiet kaum Literatur besteht. Das Werk füllt daher eine fühlbare Lücke und dürfte von allen, welche sich mit diesen Fragen berufsmässig oder sporadisch zu befassen haben, lebhaft begrüsst werden. Zudem wurde im Druck eine sich auch andernorts bereits bewährte Methode zur Anwendung gebracht, indem fett Gedrucktes aneinandergereiht gelesen einen Schnell- oder Kurzüberblick verschafft.

Inhaltlich bietet der Hauptteil des Werkes einen umfassenden Kommentar der geltenden Gesetze. Die Judikatur wurde nach dem letzten Stand verarbeitet und ist in keinem andern Werk in dieser Vollständigkeit und Aktualität zu finden. Im Anhang findet der Leser eine Zusammenstellung sämtlicher einschlägigen Gesetzesvorschriften aller Kantone.

Das Buch gehört daher zum Rüstzeug des Juristen wie des Verwaltungsbeamten, des Architekten und Baumeisters wie des Gärtners, denen es in seiner übersichtlichen Gestaltung wertvolle Dienste leisten wird.

Volkswirtschaftliche Grundlagen zur Unternehmungsführung im Baugewerbe

Von Helmut A. Solinski, lic. oec. HSG; 128 Seiten, A5, broschiert; herausgegeben vom Ausbildungszentrum des Schweizerischen Baumeisterverbandes (AZ/SBV-Fachbuch), Baufachverlag AG, 8953 Dietikon, 1981. Preis: 39 Fr.

Die vorliegende Broschüre entstand aus Kursunterlagen, die der Verfasser vor drei Jahren für das Fach «Wirtschaftskunde» an der Meisterschule des Schweizerischen Baumeisterverbandes erarbeitet und laufend auf

den neuesten Stand gebracht hat. Es handelt sich dabei um eine sorgfältige Auswahl von Publikationen anerkannter Volkswirtschaftler, die in ihrer Gesamtheit ein abgerundetes Bild der für die Unternehmungsführung im schweizerischen Baugewerbe grundlegenden wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge vermitteln. Der Autor verzichtete dabei bewusst auf die Weitergabe nationalökonomischer Theorien und Meinungen und beschränkte den Stoff auf Themen, die den

SIA-Mitteilungen

Zur Frage der Titel, der Bezeichnungen und der Werbung im Ingenieur- und Architektenberuf

Titel

Im Gegensatz zu den meisten Staaten Westeuropas sind in der Schweiz die Berufsbezeichnungen «Architekt» und «Ingenieur» nicht gesetzlich geschützt.

Die Titel «dipl. Architekt ETH» und «dipl. Ingenieur ETH» sind indirekt dadurch geschützt, dass die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne dem Bund direkt unterstellt sind; die Reglemente der ETH werden dementsprechend vom Bundesrat genehmigt. Selbstverständlich setzt die Führung dieser beiden Titel voraus, dass die Träger das Abschlussdiplom erworben haben. Absolventen der ETH, die das vollständige Studium absolviert, jedoch das Abschlussdiplom nicht bestanden haben, dürfen sich nach Reglement «Architekt ETH» bzw. «Ingenieur ETH» nennen.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 1.1.1980 dürfen Absolventen der anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, die Bezeichnungen «Architekt HTL», «Ingenieur HTL» bzw. «Chemiker HTL» führen. Unzulässig ist die Bezeichnung «dipl. Architekt HTL», «dipl. Ingenieur HTL». Bundesrat Brugger hat anlässlich der Beratung des Berufsbildungsge-

SIA-Sektionen

Aargau: Hallwilfest

Die Sektion Aargau lädt zum traditionellen Hallwilfest ein, das dieses Jahr von den Kollegen der Fachrichtung Chemie organisiert wird und wozu auch die Damen herzlich willkommen sind. Das Fest beginnt am Freitag, 17. Sept. um 17.30 Uhr im Schloss Hallwil mit Begrüssung, Apéro und Überraschungen. Um 19 Uhr hält Dr. U. Trüb ein Kurzreferat. Das Nachessen wird ab 19.30 Uhr serviert, anschliessend Attraktion und gemütliches Beisammensein.

Kosten: Fr. 50.– pro Person (inkl. Essen)

Anmeldung: Aeschbach, Felber, Kim, Architekten SIA, Vordere Vorstadt 8, 5000 Aarau.

Kaderkräften des Baugewerbes echte Führungshilfe bieten. Schwer verständliche wirtschaftliche Zusammenhänge und Vorgänge werden mit instruktiven Graphiken veranschaulicht, und das «Mini-Glossar» im Anhang erklärt die dem Laien oft nicht geläufigen Fachausdrücke in präzisen, einfachen Definitionen. Alles in allem dienen Solinskis «Volkswirtschaftliche Grundlagen» nicht nur den als Zielpublikum vorgesehenen angehenden Baumeistern, sondern allen Führungskräften im Bauhaupt- und -neben-gewerbe als leicht fassliche Einführung in die komplexe Thematik.

setzes 1977 und 1978 vor dem National- und dem Ständerat hierzu zwei Voten mit folgendem Wortlaut abgegeben:

«Es ist natürlich schon eine etwas merkwürdige Aufforderung zum Tanz, wenn man zum voraus annimmt, die im Gesetz festgelegte Bestimmung in bezug auf den Titel «Ingenieur HTL» oder «Architekt HTL» werde von den Trägern dieses Titels nicht eingehalten, indem sie einfach das Wort «dipl.» dem Titel voranstellen. Ich habe etwas mehr Vertrauen in den Sinn für Recht und Gesetz bei den Absolventen unserer Höheren Technischen Lehranstalten, abgesehen davon, dass im Falle einer Titelverletzung natürlich geklagt werden kann. Es liegt ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1967 vor, das noch auf der alten Lösung beruht und worin das Tragen eines Titels, der von demjenigen, wie er im Gesetz niedergelegt ist, abweicht, ausdrücklich als Gesetzesverletzung bezeichnet wird. Sehr viel hat das allerdings nicht geändert. Ich lege Wert darauf, zu erwähnen, dass, wenn wir hier schon Gesetze machen, wir das tun im Vertrauen darauf, dass diese Gesetze auch eingehalten werden...» [Sten Bull NR 1977, 1638; BGE 93 I 513 ff/93 II 142 ff.E.3].

«Wer sich den Titel «diplomierter Ingenieur HTL» zulegt, vergeht sich gegen dieses Ge-

setz. Ich war gezwungen, im Nationalrat diese Erklärung abzugeben, weil ein Absolvent einer Höheren Technischen Lehranstalt frisch und frei prophezeit, selbstverständlich werde man sich dann «dipl.» nennen. So musste ich denn auf die Unrechtmässigkeit eines solchen Titels hinweisen, und ich habe keine Mühe, das hier zu repetieren und diese Unrechtmässigkeit zu bestätigen...» [Sten Bull SR 1978 8].

Vereinszugehörigkeit

Gemäss Statuten haben die Mitglieder des SIA das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die Bezeichnung SIA, wie «Arch. SIA», «Ing. SIA» bzw. «Mitglied SIA», kenntlich zu machen. Es dürfte selbstverständlich sein, dass das Führen dieser Bezeichnung die Vereinszugehörigkeit voraussetzt. Sie bekundet, dass sich die Träger zur *Einhaltung der berufsethischen Regeln*, wie sie in den Statuten und den übrigen einschlägigen Dokumenten festgelegt sind, verpflichten.

Firmenbezeichnungen

Gemäss den Vereinsstatuten können *Einzelpersonen* Mitglieder des SIA sein, nicht aber juristische Personen. Demzufolge sind Bezeichnungen wie «Architekturbüro SIA» und «Ingenieurbüro SIA» unzulässig. «XY + Partner, Architekten SIA AG» ist ebenso statutenwidrig wie das «Architekturbüro XY SIA». Eine gewisse Toleranz wird indessen bei *Aktiengesellschaften* geübt, die als Firmenbezeichnung den Namen des Firmeninhabers angeben (z. B. XY, dipl. Arch. SIA AG), obwohl – streng genommen – auch diese Bezeichnung unkorrekt ist. Sie müsste lauten: «XY AG, Architekturbüro; Geschäftsleitung XY, dipl. Arch. ETH/SIA».

In diesem Zusammenhang sei auch wieder einmal in Erinnerung gerufen, dass der SIA keine Diplome verleiht. Es ist daher nicht richtig, zu schreiben: «dipl. Arch. SIA», auch wenn der Träger Mitglied des SIA ist. Es sollte heissen: «dipl. Arch., SIA» oder «dipl. Ing. ETH/SIA». Die Buchstaben «SIA» sollten also durch ein Komma oder einen Schrägstrich vom Titel getrennt werden. Dies der Logik zuliebe.

Man kann sich in guten Treuen fragen, ob die oben erwähnten Vorschriften des Vereins nicht zu eng gefasst sind. Solange sie aber geschriebenes Vereinsrecht sind, ist ihnen Nachachtung zu verschaffen. Sollte jemand aus dem Kreise des SIA zur Überzeugung gelangen, dass die Statuten in diesem Punkte zu ändern sind, so könnte ein entsprechender Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung gestellt werden.

Werbung

Werbung ist den SIA-Mitgliedern nicht mehr, wie vor Jahren, grundsätzlich untersagt, sondern aufgrund der Ordnung über die Werbung (Nr. 154/1973) grundsätzlich gestattet. Sie muss indessen rein informativen Charakter haben oder in direktem Zusammenhang mit erstellten Werken oder Projekten stehen. Laut Art. 1 darf sie «weder standesunwürdig, unkollegial, exzessiv, noch in Verbindung mit fremden Produkten sein».

Auf der Grundlage dieser Prinzipien werden informative Schriften über die Tätigkeiten

SIA-Fachgruppen

FMB: Generalversammlung mit Vorträgen

Die Fachgruppe für das Management im Bauwesen (FMB) hält ihre Generalversammlung am 21. September in Zürich ab. Sie beginnt um 15.30 Uhr im Restaurant Urania, Uraniastr. 9, 1. Stock, mit einem Kaffee. Nach Behandlung der statutarischen Traktanden (16.00 bis 16.30) folgen zwei Vorträge über «Projektmanagement aus der Sicht eines öffentlichen Bauherrn, erläutert am Beispiel der Zürcher S-Bahn» von *S. Stähli*, dipl. Bau-Ing. ETH, Chef der Bausektion, Kreisdirektion III der SBB, Zürich, und «Projektmanagement für kleinere und mittlere Bauvorhaben» von *H.U. Siegfried*, Di-

rektor der Merkur Immobilien AG, Zürich. Zu den Vorträgen und an dem um 18.00 Uhr anschliessenden Apéritif sind auch Nichtmitglieder willkommen.

Kosten: Gratis für FMB-Mitglieder; Fr. 25.– für Nichtmitglieder der FMB.

Anmeldung: Aus organisatorischen Gründen ist eine schriftliche Anmeldung an das Generalsekretariat SIA (FMB), Postfach, 8039 Zürich, unerlässlich. Nichtmitglieder erhalten nach der Anmeldung einen Einzahlungsschein.

eines Büros oder einer Firma als zulässig erachtet, sofern sie nicht durch darin erscheinende Inserate ganz oder teilweise finanziert werden.

Abschliessend eine Empfehlung: Informieren Sie sich im Zweifelsfall beim Generalsekretariat des SIA in Zürich.

SIA-Generalsekretariat

Wahlen und zwei neue Kommissionen

Das Central-Comité hat in den letzten Monaten folgende Wahlen in Kommissionen und in weitere Gremien vorgenommen bzw. bestätigt:

Vorstand der FIB:

R. Arioli, Ing. SIA, Chur, als Vertreter des C.C.

Zentrale Normenkommission, ZNK:

J. Peter, Ing. SIA, Luzern

Dr. P. Schmalz, Ing. SIA, Bern

Zentrale Bildungskommission ZBK:

Prof. H. Grob, Ing. SIA, Zürich, als Präsident

J. Aeschimann, Arch. SIA, Suhr

M. Crisinel, Ing. SIA, Lausanne

Kommission für Installationsnormen, KIN:

R. Gfeller, Ing. SIA, Winterthur

Kommission für Architekturwettbewerbe:

R. Currat, arch. SIA, Fribourg

Kommission für Wasserwissenschaft und Wassertechnik:

F. Ryser, Ing. SIA, Bern, als Präsident

Kommission für Informatik:

Dr. G. Minder, Ing. SIA, Genève

Kommission 370: Aufzugsanlagen:

K.F. Senn, Ing. SIA, Winterthur

Fachkommission Energie:

H.U. Scherrer, Ing. SIA, Zürich

Kommission 118: Allg. Bedingungen für Bauarbeiten

K. Stampfli, cand. jur., Bern

Kommission 153: Bauingenieur-Wettbewerbe; Kommission 161: Stahlbauten; Kommission 162: Betonbauten:

Dr. P. Schmalz, Ing. SIA, Bern

Kommission 160: Belastungsannahmen:

W. Altermatt, Ing. SIA, Chur

Kommission 188: Konstruktive Massnahmen gegen eindringendes Wasser in Bauwerken:

P. Flüeler, Ing. SIA, Dübendorf

F. Lancker, Biel

Begleitkommission 280: Kunststoff-Dichtungsbahnen:

P. Flüeler, Ing. SIA, Dübendorf

B. Stalder, Lausanne

Dr. H. Dietschi, Sarnen

Dr. H.P. Lyss, Zürich

E. Sidler, Kollbrunn

In den Stiftungsrat des REG, als Vertreter des SIA:

W. Fischer, Dr. iur., Zürich

H.R. Wachter, Ing. SIA, Zürich

In den Vorstand der Schweiz. Lichttechnischen Gesellschaft, als Vertreter des SIA:

Ph. C. Joye, arch. SIA, Genève

Vorstand der Sektion Schweiz der UIA:

Das C.C. hat der Wahl von *C. Wasserfallen*, Arch. SIA, Lausanne, zum neuen Präsidenten (als Nachfolger des zurückgetretenen Arch. *A. Rivoire*) zugestimmt.

Als Vertreter des SIA für Kontakte mit der Architekturabteilung der ETHZ:

H. Spitznagel, Arch. SIA, Zürich

B. Späti, Arch. SIA, Zürich

Ausbildungskommission für den Hochbauzeichner-Beruf:

R. Sonderegger, arch. SIA, Genève (als Vertreter der Conférence romande, Région Genève)

Ferner hat das Central-Comité folgende neue Kommissionen gegründet:

Kommission 415: «Masstoleranzen»

W. Reininger, Arch. SIA, Chur, Präsident

A. Banko, Ing. SIA, Greifensee

R. Battanta, Ing. SIA, Winterthur

A. Gürber, Ing. SIA, Schwyz

F. Maissen, Arch., Unterkulm

H. Matti, Arch. SIA, Lausanne

J.L. Rochat, Ing. SIA, Yvonand

U. Weber, Arch., Bern

Kommission 164/1: «Holzwerkstoffe»

U. Meierhofer, Dübendorf (EMPA), als Präsident

S. Affentranger, Dübendorf (Lignum)

K. Brunner, Zürich (Fahrni Institut)

A. Gasser, Zürich (VSSM)

Dr. B. Gfeller, Klingnau (Novopan AG)

M. Sigrist, Rafz (Holz+Bau AG)

H. Strässler, Dübendorf (EMPA)

W. Wyss, Cham (Pavatex AG)